

Betr. Zuwendungsbescheid des EBA vom 23.10.2024

Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg

Hausanschrift:
Rathaus
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-555-0
Fax 0395 555-2600

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Hiermit wird für den gemäß § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglichen Erstattungsanspruch der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Eisenbahnbundesamt (EBA), gegen die Fa.

**FLB – Friedländer Bahn – GmbH,
mit Sitz in Friedland
Pleetzer Weg 39
17098 Friedland**

welcher sich im Zusammenhang mit dem aufgrund des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes (SGFFG) erteilten Zuwendungsbescheid vom 23.10.2024, Geschäftszeichen 63.509-4F21W0671/001-4006#054 Z0036 01.00 (nebst möglichen Änderungen) bei Vorliegen von Aufhebungsgründen hinsichtlich dieses Zuwendungsbescheids ergeben könnte, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) selbstschuldnerisch die Bürgschaft bis zum Betrag (Höchstbetrag) von

1.525.569,08 EUR

In Worten:

**-- eine Million fünfhundertfünfundzwanzigtausendfünfhundertneunundsechzig Euro
acht Cent --.**

nebst Zinsen gemäß § 49a VwVfG und Kosten (soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird) gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn übernommen.

Die Bürgschaftssumme entspricht 50 von Hundert des Zuwendungsbetrages. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft kann vom Gläubiger (EBA) ab Bekanntgabe eines Rücknahme- oder Widerrufsbescheids oder der Festsetzung des Erstattungsbetrags, sowie bei Eintritt einer auflösenden Bedingung in Anspruch genommen werden. Sie deckt 50 von Hundert der jeweiligen Forderung des Gläubigers, weitere 50 von Hundert werden durch eine gleichlautende selbstschuldnerische Bürgschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gedeckt. Der Zuwendungsbetrag ist in voller Höhe durch beide Bürgschaften zusammen gesichert.

Die Bürgschaft ist mindestens zwei Jahre nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme vorzuhalten. Die Bürgschaftsurkunde wird nach Durchführung der Verwendungsprüfung von der Zuwendungsbehörde zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird.

Mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde erlischt die Verpflichtung aus dieser Bürgschaft. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaft hat die Rückgabe unverzüglich nach Auszahlung des vom Gläubiger beehrten Betrags zu erfolgen.

Neubrandenburg, xx.02.2025

(Stempel)

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Peter Modemann
1. Beigeordneter